Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 127.) Edikt wegen Errichtung der Gensdarmerie. Vom 30sten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Unserer Aufmerksamkeit sind die Mängel nicht entgangen, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind. Vorzüglich rechnen Wir dahin, die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit, und bei gleichem Interesse, ganz unbegründete Absonderung der kleinen städtischen Kommunen, der Städteeigenthümer, der Domainenämter, und ritterschaftlichen Societäten in Kommunalangelegenheiten, wie nicht minder in Absicht auf die Justizpolizei und Finanzverwaltung; den Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Societäten und die Einseitigkeit derselben bei andern; das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt seyn sollte; die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden wegen unzweckmäßiger Theilung der Ressorts und endlich die Unzulänglichkeit der Exekutivmittel.

Diesemnach soll, sobald es die Umstände gestatten,

I. mit einer neuen Landeseintheilung in angemessene Militairgouvernements und Regierungsdepartements, eine neue Kreiseintheilung verbunden werden, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter möglichst gleicher Kreise, bestehen soll.

II. Neben diesen Kreisen werden diejenigen Städte, deren Umfang oder Verhältniß eine abgesonderte Konstitution erfordert, als besondere, jenen in allen Beziehungen gleich gestellte Korporationen bestehen.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten August 1812.)

III. Die übrigen Städte werden zwar in angemessenen Arrondissements als besondere Gemeinden fortdauern, jedoch in Absicht auf den Kreisverband, keine Prärogativen vor den ländlichen Gemeinden, welche zweckmäßiger zusammengesetzt werden sollen, voraus haben.

IV. Die aus diesen Städten und den ländlichen Gemeinden zusammengesetzten Kreise werden, als selbstständige für sich bestehende Gemeindeverbände das, was in den Städten erster Klasse geleistet wird, durch ihre Zusammensetzung wirken. Jene Städte 2ter Klasse und die ländlichen Gemeinden werden die ersten Bedürfnisse der öffentlichen Sozietät befriedigen; die Kreise aber überall eintreten, wo diese Befriedigung über die Kräfte der Gemeinden hinausgeht, oder ein höheres, mehr in das Staatsverhältniß eingreifendes Interesse zu gewähren ist.

Alle diese das Kommunalverhältniß der Kreise angehenden Angelegenheiten, werden durch eine aus Deputirten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung, unter Aufsicht unmittelbarer Leitung und Mitwirkung der Staatsbehörden versehen werden.

Die Kreise werden, wie die Städte erster Klasse, ein gemeinschaftliches Vermögen und eine Kasse zur Bestreitung der Partikularlasten haben.

Eine neue Kommunalordnung wird das gesammte Kommunalverhältniß sowohl der Kreise und Hauptstädte als der untergeordneten Gemeinden, auf allgemeine Gesichtspunkte zurückführen, Zwecke und Mittel derselben in Uebereinstimmung mit dem Staatszweck bestimmen.

V. Dieselben geographischen Grenzen, welche die Kreiskommunalverbände haben sollen, werden zugleich die Grenzen für die Amtsbezirke der hier eingreifenden ersten und unmittelbar wirkenden Staatsbehörden seyn, und es sollen dem gemäß in jedem Kreise bestehen:

1) ein Land- und Stadtgericht:
2) ein Kreisdirektorium, welches
   A) die Polizeiverwaltung als erste Landespolizei-Instanz und als Oberbehörde der Gemeinde- oder Lokalpolizei mit Einschluß
      a. der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen;
      b. der Kirchen- und Schulenangelegenheiten;
      c. des Konskriptions-, Marsch- und Einquartierungswesen;
      d. der Militairverpflegung, so weit sie den Kreisen und Kreisbehörden überlassen bleibt,
   versehen soll; ferner
   B) die Kuratel der Finanz- und Kassenverwaltung von allen Staatseinkünften aus dem Kreise;

C) die

C) die Direktion der Kreiskommunalverwaltung, und
D) die Handhabung der Exekutivmittel,
in sich vereinigen wird.

3) Die Kreisrendantur für die zu 2. B. erwähnte Verwaltung.

4) Die Kreiskommunalverwaltung, welche hauptsächlich für die zu IV. gedachten Zwecke konstituiret ist, wird sich an die Behörde zu 2. anschließen, sie wegen des immer in einander laufenden Staats- und Kommunalinteresse in ihrer Verwaltung unterstützen; dagegen von ihr die Direktion und die Gewaltmittel zur Vollstreckung desjenigen empfangen; was als Gegenstand ihrer Funktion legal beschlossen ist.

VI. Das Amt des Kreisdirektors wird künftig vom Staate aufgetragen, die Wahl desselben durch die Kreisstände nicht mehr Statt finden, und aller Repräsentativ-Charakter davon getrennt seyn.

VII. Um das Bedürfniß exekutiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen, wird dem Kreisdirektor in der Gensdarmerie eine bewaffnete Macht beigegeben, welche durch eine hinreichende Anzahl von Offizieren und deren Theilnahme an den Büreaugeschäften des Kreisdirektors in die innigste Verbindung mit der Kreisbehörde gestellt und ein integrirender Theil desselben wird.

VIII. Diese den Kreisdirektorien beigelegten Gewaltmittel, machen die Beibehaltung der besonderen Exekutoren der Staats- und Kommunalbehörden ganz überflüßig und sie werden daher fernerhin nicht Statt haben.

Wir können zur Ausführung dieser Einrichtung nur allmählig übergehen; Wir heben demnach die dringendsten Gegenstände heraus und verordnen darüber provisorisch wie folgt:

I. Abschnitt.
Von den Kommunalverhältnissen.

§. 1. Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse, als besondere, den Kreisen gleichgestellte Korporationen. Auch bleiben die Ressorts der Polizeidirektorien, Magisträte und Stadtverordneten, so weit im Folgenden keine Abänderungen bestimmt sind, einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung.

§. 2. Die übrigen Städte behalten zwar bis zur Publikation der neuen Kommunalordnung die besondere, durch die Städteordnung bestimmte

 Ge-

Gemeindeverfassung; gleichmäßig bleiben alle ländlichen Gemeinden als Gemeinden für sich, in ihrer bisherigen Verfassung. Dagegen werden

die Städte zweiter Klasse, und die ländlichen Gemeinden aller Gattungen mit Einschluß der Dominialhöfe,

sogleich in dem Kreisverbande zu einer Korporation vereinigt.

§. 3. Diese Vereinigung geschieht einstweilen nach der bisherigen Kreiseintheilung.

§. 4. Es bleibt jedoch den Regierungen überlassen, Anträge bei Unserm Staatskanzler dahin zu machen, diejenigen Kreise, welche zu klein sind, um sich den wirksamen Beistand, welcher von der Kreisverbindung erwartet werden könne, zu leisten, und die Kosten der besondern Kommunal- und Staatsverwaltungen zu verlohnen, mit andern benachbarten Kreisen zu vereinigen, ingleichen die Enkleven fremder Kreise zu denjenigen zu schlagen, in welchen sie belegen sind.

§. 5. Diesen Kreisverbindungen wird im Allgemeinen die Bestimmung gegeben, daß sie allen denjenigen Bedürfnissen, durch verhältnißmäßige Beiträge, genügen müssen, welche,

entweder ihrer Natur nach, Lasten des Kommunalverhältnisses sind,
oder von dem Staate dafür erklärt werden.

Wenn keine speciellen Bestimmungen darüber entscheiden, ob eine gegebene Last die Gemeinden oder den Kreis treffen soll, findet letzteres doch immer Anwendung, wenn

a) sämmtliche oder doch der größere Theil der Kreiseingesessenen, oder auch nur
b) mehr als drei Gemeinden dabei interessiret sind,
c) wenn die Last, obwohl sie das besondere Bedürfniß von nur drei oder weniger Gemeinden betrifft, doch nicht besondere Bequemlichkeiten oder örtliche Vortheile, sondern ein wahrhaftes Bedürfniß zum Gegenstande oder Zweck hat, und die Gemeinden sich außer Stande finden, dieselbe zu prästiren.

§. 6. Insbesondere liegt die Beschaffung der Bedürfnisse für Unsere und fremde Truppen der Regel nach, den Kreisverbindungen ob. Wir werden näher bestimmen, was davon vom Staate vergütet werden soll, und auf welche Weise.

§. 7. Auch soll über die Art, wie die Beiträge der Kreiseingesessenen angelegt werden sollen, eine besondere Verordnung ergehen.

§. 8.

§. 8. Alle in dieses Interesse §. 5, 6, 7. einschlagende Angelegenheiten sollen unter

dem Vorsitze des Kreisdirektors, und

der Theilnahme des Stadtrichters in der Kreisstadt,

(auch ist der Justizdirektor des Stadtgerichts in einer Hauptstadt auf Verlangen des Polizeidirektorii bei wichtigen Angelegenheiten an dessen Sitzungen Theil zu nehmen und als Justitiar desselben, zu konkurriren gehalten,)

von Deputirten der Gemeinden verwaltet werden, deren für jeden Kreis sechse bestellt werden, und unter der Benennung:

„Kreis-Verwaltung"

mit jenen Staatsbeamten ein Kollegium bilden.

§. 9. Auch wird denselben die Revision der Repartitionen zu Gemeindebedürfnissen, die Untersuchung und Entscheidung über die deshalb geführten Beschwerden übertragen.

§. 10. Die Kreisverwaltung beschließt unabhängig von den Instruktionen ihrer Kommittenten und ohne alle weitere Verantwortlichkeit als der, eines dolosen oder fahrläßigen Verfahrens, über die Korporationsangelegenheiten des Kreises und die ihr speciell kommittirten Geschäfte.

§. 11. Der Kreisdirektor und der Justitiarius sind jedoch für die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse in soweit verantwortlich, als dieselben wider Verbotsgesetze anlaufen, oder den Staatszweck gefährden. Die Obliegenheit des Justitiarius ist, in solchen Fällen seine Protestationen mit Anführung der Rechtsgründe schriftlich einzulegen; die Obliegenheit des Kreisdirektors, die Ausführung zu verweigern und zu untersagen, in zweifelhaften Fällen aber die Ausführung bis zur Entscheidung der Oberbehörde zu suspendiren.

§. 12. Die Wahl der Kreisdeputirten geschieht auf die Weise, daß die städtischen Gemeinden durch ihre Stadtverordneten auf 500 Einwohner einen Wahlherren, die Gutsbesitzer und bei deren Abwesenheit außer dem Kreise, ihre Wirthschaftsdirektoren oder Gutspächter, eine gleiche Zahl von Wahlherren wie die Gesammtheit der städtischen Gemeinden, jede bäuerliche Gemeinde durch die Bauerwirthe einen Wahlherrn, ernennen.

Von denen durch die bäuerlichen Gemeinden ernannten Wahlherren, wird jedoch nur eine gleiche Anzahl, wie von den Stadtgemeinden abgeordnet werden, zur Wahl verstattet und diese durch das Loos bestimmt.

§. 13. Die Magisträte veranlassen die Wahlen durch die Stadtverordneten, die Kreisdirektoren die der Gutsbesitzer unter ihrem Vorsitz, die

Schulzen

Schulzen in den Dörfern, die Wahlen der Gemeinden innerhalb des näher bekannt zu machenden Termins. Die Magisträte und Dorfschulzen zeigen dem Kreisdirektor die Personen der Wahlherren gleich nach der Wahl an.

§. 14. Die Wahlherrn versammeln sich acht Tage später in einem von dem Kreisdirektor zu bestimmenden Termin in der Kreisstadt. Dem Kreisdirektor stehet frei:

drei Kandidaten,

jedem Wahlherrn

einen Kandidaten,

zur Wahl vorzuschlagen. Ueber diese wird der Reihe nach durch Ballottement gestimmt. Es ist ein jeder wahlfähig, wenn er sich auch nicht unter der Zahl der Wahlherren befindet.

§. 15. Diejenigen sechs Kandidaten, welche die Stimmenmehrheit haben, sind zu Deputirten berufen, die nächstfolgenden sechse zu deren Substituten.

Von den Deputirten werden

zwei für die Städte,

zwei für die Rittergutsbesitzer,

zwei für den Bauernstand

gerechnet.

§. 16. Diese Deputirten und deren Stellvertreter versehen ihr Amt bis zur Publikation der neuen Kommunal-Ordnung und der in Folge derselben zu ernennenden neuen Kreisverwaltungsbehörde.

§. 17. Sie versammeln sich in der Regel alle vier Wochen ein für allemal, zu bestimmten Tagen in der Kreisstadt. Es hängt jedoch von der Bestimmung des Kreisdirektors ab, bei außerordentlichen Umständen, sie zu außerordentlichen Sitzungen, oder sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit fortdauernd zusammen zu berufen.

§. 18. Die Stellvertreter treten bei Erledigung der Stellen der Deputirten, oder dauernden Abhaltungen derselben in der Ordnung ein, welche die Mehrzahl ihrer Wahlstimmen bezeichnet.

§. 19. Unter Umständen, wenn sich die Geschäfte der Kreisdeputirten so sehr häufen, daß sie dieselben zu bestreiten außer Stande sind, ist der Kreisdirektor befugt, Gehülfen derselben aus den Kreiseingesessenen nach dem Vorschlage der Deputirten einzuberufen, welche in diesem Falle an den Geschäften Theil zu nehmen gehalten sind.

§. 20. Kreisdeputirte und Konvozirte können sich auch nicht entziehen, den Kreisdirektor unter außerordentlichen Umständen in dessen besonderen

ren Geschäften zu unterstützen; insbesondere können erstere zu kommissarischen Untersuchungen von ihm gebraucht werden.

Gleichmäßig sind die Stadtverordneten in den Hauptstädten gehalten, den Polizei-Direktorien aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft, auf dessen Verlangen eine solche Zahl von Gehülfen beizugeben, als jene nöthig erachtet werden. Sie müssen demselben zu diesem Behuf für jede Stelle drei Subjekte in Vorschlag bringen, welche die von ihm angezeigten Eigenschaften haben müssen, und unter welchen ihm die Wahl zustehet.

§. 21. Den Kreisdeputirten werden die Kosten ihrer Zusammenkünfte und zwar die Reisekosten nach der Vorspannvergütigung, die Zehrungskosten für die Reise- und Geschäftstage durch Diäten, welche auf zwei Thaler bestimmt werden, aus der Kreis-Kommunalkasse vergütigt.

§. 22. Auch dem Justitiarius werden für die Tage der Zusammenkunft oder seiner anderweitigen Beschäftigung, die Diäten der Kreisdeputirten gezahlt.

II. Abschnitt.

Ueber den Geschäftskreis der Kreisdirektoren und deren einstweilige Bestellung.

§. 23. Die Landräthe in den Kreisen werden, bis zur definitiven Bestimmung über die Besetzung der Kreisdirektor-Stellen, deren Funktionen in dem Umfange, wie nachstehend bestimmt ist, vertreten.

§. 24. Doch bleibt denjenigen, welche sich dem erweiterten und veränderten Geschäftskreise nicht unterziehen zu können vermeinen, überlassen, ihre Entlassung zu suchen, welche ihnen, wenn sie zulängliche Gründe der Inkonvenienz für ihre persönliche Verhältnisse darthun, nicht vorenthalten werden soll. Sie müssen jedoch ihre Stellen, bis zur anderweitigen Disposition über ihre Vertretung, fortsetzen; auch haben sie keinen Anspruch auf Pension, wenn sie nicht

durch Alter, oder ähnliche dringende Umstände, an der Fortsetzung ihrer Dienstverhältnisse verhindert werden, und

derselben nicht zugleich bedürftig sind.

§. 25. Die Regierungen haben die Entlassung und Pensionirung derjenigen, welche mit Nutzen nicht beibehalten werden können, sogleich bei Publikation dieser Verordnung bei dem Allgemeinen Polizeidepartement in Antrag zu bringen.

§. 26.

§. 26. Gleichmäßig haben sie ihre Vorschläge, wegen Beibehaltung der interimistisch angestellten Landräthe oder wegen anderweitiger Besetzung ihrer und anderer erledigten Stellen in Antrag zu bringen.

§. 27. Den Individuen, welche die Regierung nach pflichtmäßiger Ueberzeugung zur Vertretung der Kreisdirektoren-Stellen qualificirt erachtet, soll das bisher übliche Examen erlassen werden.

§. 28. Die neuen Anstellungen sind gleich der Fortdauer der Amtsverhältnisse der bisherigen Landräthe nur provisorisch. Die Angestellten erhalten also durch ihre Anstellung oder Beibehaltung keinen Anspruch auf die Fortdauer ihrer Amtsverhältnisse. Sie können sich nur durch Bemühung der bei ihrer einstweiligen Annahme vorausgesetzten Eigenschaften, neuen Anspruch darauf erwerben.

§. 29. Das Einkommen der provisorisch angestellten Kreisdirektoren wird auf zwölfhundert Thaler bestimmt; außerdem werden ihnen zur Unterhaltung der Equipage 400 Rthlr. bewilligt, und soll ihnen beides aus den Staatskassen gezahlt werden.

§. 30. Sie sind gehalten, ihren Wohnsitz in der Kreisstadt zu nehmen.

§. 31. An Orten, wo nicht besondere Gebäude für die Kreisverwaltung vorhanden sind, die Rathhäuser aber genügenden Raum für das Kreisbureau und zur Aufbewahrung der Kreiskassen enthalten, soll den Kreisdirektorien dieser daselbst provisorisch angewiesen werden.

§. 32. Wo das nicht Statt findet, sollen zu der anderweiten Beschaffung besondere Bureaukosten bewilligt werden.

§. 33. Der Kreisdirektor wird zum Polizeichef aller städtischen und ländlichen Gemeinden seines Kreises ernannt, jedoch, wie sich nach §. 1. von selbst versteht, mit Ausnahme der Hauptstädte.

§. 34. Das Kreisdirektorium bildet demnach fortan, eine besondere Polizeibehörde, welche

1) die Landpolizeiangelegenheiten mit Einschluß der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen, in erster Instanz verwaltet.

2) Die Lokalpolizeiangelegenheiten, als Oberbehörde der Polizeidirektorien in den zum Kreise geschlagenen Städten, ingleichen der Magisträte wegen der städtischen und der Dorfgerichte, wegen der ländlichen Polizeiverwaltung respizirt.

§. 35. Die Polizeidirektoren in den Hauptstädten, werden für alle und jede polizeilichen Angelegenheiten in denselben, zu alleinigen und unmittelbaren Ver-

Verwaltern ernannt, und die von den Magiſtråten, nach bisheriger Verfaſſung ausgeůbte Theilnahme, findet fernerhin nur unter der Leitung des Polizeidirektors Statt, welcher dafür allein verantwortlich bleibt. Auch wird dieſe Theilnahme fernerhin nicht von der Geſammtheit des Magiſtrats, ſondern durch Deputationen (zuſammengeſetzt aus Magiſtratsperſonen und Stadtverordneten, oder Bürgern) ausgeübt, welche unter der Direktion des Polizeidirektors oder deſſen Stellvertreter ſtehen, in deſſen Namen verfügen und im Verhältniſſe gegen denſelben, blos eine konſultative Stimme haben.

Die Stadtverordneten ſind ſchuldig, in allen zum Reſſort des Polizeidirektorii gehörigen Angelegenheiten Weiſungen von demſelben anzunehmen.

§. 36. Dieſe Beſtimmungen (§. 35.) finden auch in den zu den Kreiſen geſchlagenen Städten Anwendung, welche beſondere, den Kreisdirektoren untergeordnete Polizeidirektorien haben. Doch bleiben hier die Landespolizeiangelegenheiten den Kreisdirektoren vorbehalten.

§. 37. Ausgenommen von dem Reſſort der Kreis- und Polizeidirektoren in Beziehung auf die Landespolizeiangelegenheiten, werden für jetzt noch die Landeskulturangelegenheiten und die Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe, deren Bearbeitung den Landesökonomiekollegien und Generalkommiſſariaten vorbehalten bleibt.

§. 38. In der Regel tritt die Wirkſamkeit des Kreisdirektorii in Beziehung auf die Lokalpolizeiverwaltung der ihm untergeordneten Städte erſt auf Veranlaſſung von Beſchwerden ein; Ausnahmen von dieſer Regel finden Statt: In Anſehung aller Lokalpolizeianſtalten, deren Wirkſamkeit und Einfluß ſich über die Kommunen, in welchen ſie errichtet ſind, ausdehnt, wenn ſie auch der Gemeinde ausſchließlich zugehören.

Dahin gehören ſpeziell die Aufſicht und Kontrolle:

der Strafanſtalten,
Korrektionshäuſer,
Gefängniſſe,
Armen- und
Krankenhäuſer,
Feuerlöſchanſtalten,

innerhalb ihres Kreiſes.

§. 39. Die Domainenbeamten in Anſehung der Amtsdörfer, die Magiſtråte wegen der Stadteigenthumsdörfer, die Gutsbeſitzer wegen ihrer Dorfſchaften fahren fort die Lokalpolizeiverwaltung der Dorfgerichte zu kontrolliren,

auch in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren. In der Regel aber haben sie die wahrgenommenen Uebelstände und Mißgriffe den Kreisdirektoren zur Abhelfung anzuzeigen, und die Strafanordnungen, welche sie nöthig machen, von diesen zu extrahiren.

§. 40. Die Schulzen und Dorfgerichte sind schuldig, den polizeilichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domainenbeamten, der Magisträte, welche ihnen vorgesetzt sind, bis auf weitere Bestimmung des Kreisdirektors, Folge zu leisten.

§. 41. Gutsbesitzer, Magisträte und Domainenbeamte können sich nicht entziehen, die Aufträge der Kreisdirektoren in Lokalpolizeilichen Angelegenheiten ihrer Bezirke, auszurichten.

§. 42. Die §. 39. ff. getroffenen Bestimmungen gelten auch von andern zum Ressort der Kreisdirektorien und Kreisverwaltungen gehörigen Geschäfte, innerhalb der Gutsgrenzen der Gutsbesitzer u. s. w.

§. 43. Die §. 41. bestimmte Verpflichtung liegt auch den Predigern ob.

§. 44. Den Kreis- und Polizeidirektoren wird ferner das Kantonwesen ihrer Kreise; nicht minder

§. 45. die Militairverpflegung mit Einschluß des Einquartierungswesens, auch das Marsch- und Vorspannwesen ihrer Amtsbezirke überlassen. Dem gemäß repartiren sie diese Lasten nach Maaßgabe der Umstände und der augenblicklichen Bedürfnisse, und instruiren die Unterbehörden in den Fällen, wo diesen die Subrepartition überlassen bleiben muß, wegen der von denselben hiebei zu beobachtenden Grundsätze und Maaßregeln. Wegen der Konkurrenz der Magisträte finden die §. 35. und 36. getroffenen Bestimmungen Anwendung. Die Ausgleichung dieser Lasten erfolgt nach den festzusetzenden Grundsätzen durch die Kreisverwaltung.

§. 46. Die Finanz- und Kassenverwaltung in Betreff des Staatseinkommens bleibt einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung:

§. 47. Die Kreiskasse wird jedoch von jetzt an, wo es bisher noch nicht geschehen ist, als Staatskasse behandelt, und der Kreissteuereinnehmer bleibt Rendant derselben unter der Kuratel des Kreisdirektors.

§. 48. Die Kreiskommunalkasse soll von dem Rendanten der Kreiskasse gegen Vergütigung von ½ Prozent als Nebenfonds mit verwaltet werden. Ueber diesen Nebenfonds behält die Kreisverwaltung die Disposition und Kuratel. Doch bleibt dem Kreisdirektor vorbehalten, mit seiner Verantwortlich-

keit

keit über die Bestände dieser Kasse in dringenden Fällen, ihrem Zwecke gemäß, zu disponiren.

§. 49. Wegen der Funktionen des Kreisdirektors bei der Kreisverwaltung ist oben das Nähere bestimmt.

§. 50. Dagegen hört mit dem Tage der Publikation dieses Edikts die bisherige Repräsentation der Kreise durch die Landräthe auf. In Fällen, wo nach der Provinzialverfassung die Zusammenberufung der Landstände noch erforderlich ist, hat jede Kreisverwaltung für ihren Kreis einen besondern Deputirten zu wählen, und zu der Provinzialversammlung abzuordnen.

§. 51. Gleichmäßig werden die Städte erster Klasse durch ihre Stadtverordneten die ihrer Seits abzuordnenden Deputirten wählen.

§. 52. Ueber die Einrichtung der Gendarmerie wird unten das Nähere bestimmt. Die in derselben konstituirte öffentliche Gewalt, wird der Disposition der Kreis- und Polizeidirektoren übertragen.

§. 53. Alle in dem Kreise zu vollstreckenden Exekutionen der Polizei-, Finanz- und Justizbehörden sollen künftig nur durch den Kreisdirektor geschehen, und die Behörden werden angewiesen, sich deshalb mit ihren Requisitionen und Anträgen an denselben zu wenden.

§. 54. In den Städten, welche besondere Polizeidirektoren haben, gebührt die Exekutionsvollstreckung dem Polizeidirektor, und es findet dieserhalb eben das Statt, was §. 53. wegen der Kreisdirektoren bestimmt worden.

§. 55. Die Stellen der Exekutoren bei den Regierungen, Oberlandesgerichten, Magisträten und Untergerichten, oder wie diese Behörden einen Namen haben mögen, werden demnach aufgehoben und deren Funktionen außer Wirksamkeit gesetzt, sobald die Kreis- und Polizeidirektorien mit den nöthigen Exekutivmitteln versehen seyn werden.

§. 56. Die aus den Staatskassen besoldeten Exekutoren sollen in der Regel den Polizeidirektorien zur Verstärkung der ihnen überwiesenen Exekutivmittel beigegeben werden. Wo dieß nicht statt findet, haben die Regierungen dem allgemeinen Polizeidepartement ihre Vorschläge, wegen anderweitiger Unterbringung derselben, zu machen.

§. 57. Den Stadtgemeinden und andern mit Exekutivmitteln ausgestatteten Korporationen bleibt die anderweitige Anstellung oder Pensionirung ihrer Exekutoren überlassen.

§. 58. In der Regel sollen dergleichen Offizianten mit einer Pension, welche die Hälfte ihres bisherigen Einkommens beträgt, abgefunden werden können.

§. 59. Die Exekutionsgebühren sollen künftig den öffentlichen Fonds in den Kreisen zur Hälfte der Kreiskasse, zur andern Hälfte den Kreiskommunalfonds, in den Städten, welche besondere Polizeidirektoren haben, der Polizeisportelkasse berechnet werden.

III. Abschnitt.

Einrichtung der Landgendarmerie.

§. 60. Die Kreisgendarmerie besteht in der Regel aus

1 Kreisbrigadier,
2 bis 3 berittenen } Offizieren der Gendarmerie, und
2 unberittenen }
10 bis 40 berittenen und unberittenen Gemeinen.

Doch kann die Anzahl bei sehr kleinen Kreisen, deren Zusammenlegung mit anderen zur Zeit noch nicht Statt finden mögte, verringert werden.

§. 61. Die den Polizeidirektorien der Hauptstädte beizugebende Gendarmerie wird mittelst besonderen Etats bestimmt werden.

§. 62. Auch wird vorbehalten, den Polizeidirektoren der zu den Kreisen geschlagenen Städte, wo deren Beibehaltung nöthig erachtet wird, solche Hülfen beizugeben.

§. 63. Die für jetzt zu bewirkende Anstellung in der Landgendarmerie ist nur provisorisch, sie begründet weder einen Anspruch auf Beibehaltung noch eine Auflösung der bisherigen Verhältnisse des Angestellten.

§. 64. Die Gendarmerie ist militairisch gekleidet und bewaffnet nach den darüber besonders gegebenen Bestimmungen.

§. 65. Die Besoldung der Gendarmerie erfolgt aus der General-Militair-Kasse, so wie die Brodverpflegung.

§. 66. Außerdem bekommen die Unteroffiziere und Gemeinen, sie mögen in ihren Standquartieren, oder auf Kommando seyn, freie Beköstigung oder Entschädigung nach den Lokalumständen, aus der Kreiskommunalkasse, worüber besondere Bestimmungen ergehen sollen.

§. 67. Den Unteroffizieren und Gemeinen wird sowohl in ihrem Standorte als außerhalb, Naturalquartier angewiesen, den Wirthen jedoch aus der Kreiskommunalkasse zulängliche Vergütigung dafür verabreicht. Die Offiziere müssen sich ihre Wohnungen gegen den üblichen Servis miethsweise beschaffen. Auf Kommando erhalten sie jedoch Naturalquartier; bei Dienst-

Dienstverrichtungen außerhalb des Standquartiers, eine mäßige Entschädigung, und bei kommissarischen Aufträgen, Diäten.

§. 68. Den berittenen Offizieren werden für die Fourage auf ein Pferd jährlich Neunzig Thaler bezahlt. Die Unteroffiziere und Gemeinen erhalten die Fourage-Rationen in Natura; beides erfolgt aus dem Militairfonds.

§. 69. Es ist die Obliegenheit der Gemeinden in Fällen, wenn es Noth thut, den Dienst der Gendarmerie zu vertreten.

§. 70. Der Kreisbrigadier ist der nächste Gehülfe des Kreis- und Polizeidirektors. Er bearbeitet in und außer dem Büreau und unter Leitung desselben, alle Angelegenheiten, welche ihm von jenem werden übertragen werden. Vorzugsweise eignen sich die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und die Marsch-, Einquartierungs- und Cantonsachen zu seiner Bearbeitung.

§. 71. Der Kreisbrigadier vertritt den Kreisdirektor

1) in Fällen der Abwesenheit und sonstigen persönlichen Verhinderungen desselben in den §. 70. bemerkten Angelegenheiten,

2) bei allen Vorfällen, wo große Gewaltmittel in Anwendung zu bringen und zu ordnen sind; z. B. Unterdrückung von Volkszusammenläufen, Direktion der Lösch- und Rettungsanstalten bei Feuersbrünsten.

§. 72. Er muß aber überall in seiner Dienstführung den Anweisungen, Beschlüssen und Instruktionen des Kreisdirektors, Folge leisten, welcher für die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung allein verantwortlich bleibt.

§. 73. Selbstständig und unter Leitung des Oberbrigadiers, übt der Kreisbrigadier die Disziplin über die Offiziere und Gemeinen der Gensdarmerie aus. Wie die Besoldung liquidirt, die Bekleidung besorgt, die Bewaffnung und Ergänzung an Mannschaft und Pferden bewirkt, die Rapporte, Listen und Berichte der Gendarmerie, als Militair, einzurichten sind, bleibt der näheren Instruktion durch das Kriegsdepartement vorbehalten.

§. 74. In sofern die Bedürfnisse der Gendarmerie von den Kreisen und Kommunen beschafft werden sollen, bleibt jedoch die Verfügung darüber dem Kreisdirektor vorbehalten.

§. 75. Den Vorschlägen zu Beförderungen muß jedesmal das Zeugniß des Kreisdirektors über die Verdienstlichkeit und Qualifikation des Kandidaten für den Civildienst, beigebracht werden.

§. 76. Auch disponirt der Kreis- und Polizeidirektor uneingeschränkt über die Benutzung der Gendarmerie zu den vorkommenden Geschäften, nicht

blos

blos im Ganzen, sondern auch durch Bestimmung der Personen und der Stärke der Mannschaften, welche dazu angewendet werden sollen.

§. 77. Ihm steht nicht minder die Befugniß zu, die Versehen und Vergehungen der Subalternenoffiziere und Gendarmen im Civildienste durch Zurechtweisungen und Verweise zu rügen, auch gegen die ersteren leichte Geldstrafen festzusetzen. Die Bestimmung schwererer Strafen, als Arrest, Degradation u. s. w. bleibt aber dem Kreisbrigadier, unter der Leitung des Oberbrigadiers, überlassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Kreisdirektor so befugt als schuldig ist, darauf zu halten, daß diese Bestrafung wirksam und schnell erfolge. Er ist demnach von dem Kreisbrigadier über alles, was in diesem Bezuge geschehen, Auskunft zu erwarten und zu fordern berechtigt.

§. 78. Die Hauptbestimmung der Subalternoffiziere ist die exekutive Polizei und überhaupt die Vollstreckung der obrigkeitlichen Anordnungen. Außerdem aber sollen sie, theils zur Erleichterung des Kreisdirektors, theils zu ihrer Instruktion wegen zweckmäßiger Ausführung ihrer besonderen Geschäfte als Gehülfen und Vollstrecker der exekutiven Polizei, theils zu ihrer Ausbildung für den Civildienst, Behufs weiterer Beförderungen im Büreau des Kreisdirektors und den von diesem abhängigen Ressorts arbeiten, auch als Kommissarien zu örtlichen Untersuchungen gebraucht werden.

§. 79. Dem gemäß können sie von dem Kreis- oder Polizeidirektor in dessen Büreau, nach dem Grade ihrer Fähigkeiten

a) zur Aufnahme schriftlicher Anträge der Partheien in der Form von Protokollen;

b) zur Expedition der von demselben zu erlassenden Verfügungen;

c) zur Zusammenstellung der von dem Kreisdirektorio anzufertigenden Tableaux;

d) zur Anfertigung der Repartitionen und Kalkulaturarbeiten aller Art, auch bei der Kreiskasse als Gehülfen des Rendanten beschäftigt werden;

e) zur Anfertigung der Reinschriften, besonders bei vielfach auszufertigenden und eiligen Sachen.

§. 80. Insbesondere sollen alle polizeiliche Anstalten, als Gefängnisse, Korrektions- und Strafanstalten, die Feuerlöschungsapparate ꝛc. der speziellen Aufsicht einzelner Gendarmenoffiziere überwiesen werden.

§. 81. Vermöge ihrer Bestimmung als Gehülfen der exekutiven Polizei und Vollstrecker der öffentlichen Gewalt, liegt den Gendarmerie-Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen ob:

1) den

1) den Distrikt abzupatrouilliren zu dem Zweck um

a) alle polizeiliche Anordnungen zur Kenntniß des Polizeidirektorii zu bringen;

b) Verbrechen und Vergehungen aller Art zu verhindern, insbesondere die Sicherheit der Gegend durch augenblicklichen Beistand, durch Anhaltung verdächtiger oder gefährlicher Personen und Transporte zu bewirken;

c) die sich darbietenden Spuren begangener Verbrechen und die Vergehungen gegen Kreis-Polizei und fiskalische Verbote, aufzunehmen und gehörigen Orts anzuzeigen.

2) stehende Wachen zu polizeilichen Zwecken abzugeben, oder doch die Verbindung unter denselben zu machen;

3) die Transporte aller Personen zu übernehmen, welche unter sichern Geleit gestellt werden müssen;

4) alle Exekutionen der Civilautoritäten zu vollstrecken;

5) gegen Abgabendefraudationen zu wachen;

6) Desertion zu verhüten.

§. 82. Die berittenen Gendarmen und Offiziere werden vornämlich zu den Zwecken ad 1. und 2., die unberittenen zu 3. und 4. gebraucht. Alle müssen jedoch von Amtswegen die zu 1. angegebenen Zwecke erfüllen.

§. 83. Die größeren Kreise sollen nach der Zahl der berittenen Gendarmen dergestalt in Bezirke getheilt werden, daß jedem Bezirk 1 Offizier und 3 bis 5 Gemeine überwiesen werden, welche für die prompte Anzeige und Abstellung der Unordnungen verantwortlich sind; das Personal muß aber von dem Kreisdirektor von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Die Gendarmerie benachbarter Kreise sollen zu gegenseitigen Mittheilungen und gemeinsamen Maaßregeln, Sammelplätze verabreden. Die Offiziere müssen die Gemeinen fortdauernd kontrolliren, und sind insbesondere dafür verantwortlich, daß keine Durchstechereien und Plackereien geduldet werden.

§. 84. Die Verpflichtung der Gendarmerie zur Gewährung des Schutzes gegen gefährliche Angriffe der Person und des Eigenthums, geht so weit, daß sie sich jeder Gefahr aussetzen müssen, um ihn zu gewähren. Sie müssen sich auf das Strengste darüber ausweisen, daß sie jede Möglichkeit der Hülfe aufgeboten haben. Der Vorwurf und die Strafe der Feigheit trifft sie immer, wenn sie erst fremde Hülfe gesucht haben, wo ihre selbstständige Kraft zureichend war, oder wenn ihre Zulänglichkeit auch zweifelhaft gewesen wäre,

der

der Aufschub gefährlich und ein höherer Zweck nicht sicherer durch Aufbietung größerer Kräfte, zu erreichen war.

§. 85. Trifft die Gendarmerie auf verdächtige Personen und Sachen; so soll sie dieselben doch nicht auf der Straße beunruhigen, sondern die Personen und Begleiter über ihren Weg befragen und dieselben bis zu dem nächsten Orte begleiten, hier aber die Legitimation unter Zuziehung des Gemeindevorstehers fordern. Nur in Fällen, wo Gefahr oder Vereitelung des Zwecks von der Ausführung dieser Vorschrift zu besorgen ist, steht derselben eine Ausnahme von dieser Regel frei, und sie kann in diesen Fällen fordern, daß die Angehaltenen von ihrer Straße abweichen. Sie muß aber dieselben auch in einem solchen Falle immer an einen Ort, wo sich ein Bezirks- oder Gemeindevorsteher befindet, hinweisen und hier die nöthigen Auskünfte fordern. Findet sich bei dieser Recherche Veranlassung den Angehaltenen und dessen Transport in sichern Gewahrsam zu nehmen, so müssen die Sachen dem Gemeindevorsteher in Gegenwart zweier glaubhafter Männer überliefert, der Angehaltene aber ohne Zufügung persönlicher Unannehmlichkeiten, entweder in den nächsten Ort, wo sich ein für Untersuchungen dieser Art qualifizirter Beamte findet, oder vor dem Kreisdirektor geführt werden; der Transport muß mit dem Anstande, welchen der Angehaltene nach dem äußern Schein zu fordern berechtigt ist, und mit allen ihm zukommenden persönlichen Bequemlichkeiten, zu deren Vergütung er im Stande ist, geschehen.

§. 86. Nur Vagabonden oder des Vagabondirens verdächtige Personen, unbekannte oder unangesessene Leute, welche sich außerdem der Schadensvergütung und öffentlichen Ahndung entziehen könnten, wenn sie eines Polizei- oder fiskalischen Vergehens überführt zu achten, oder verdächtig sind; gefährliche Verbrecher oder solche, welche den Schein wider sich haben, es zu seyn; Personen, die durch Steckbriefe verfolgt werden, oder zu deren Arretirung, wenn sie sich in ihrem Bereich betreten lassen, die betreffende Gendarmerie von einer Fremden aufgefordert werden, können durch dieselbe, ohne Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde, arretirt werden. Es müssen aber die Arrestaten ohne Verzug an den Kreisdirektor abgeliefert, oder dieser doch sogleich von der Verhaftung zur weiteren Beschließung unterrichtet werden.

§. 87. Die Gendarmerie soll sich unter dem Vorwande der Polizei und Aufspürung von Vergehungen, in Privat- und Familienverhältnisse nicht unziemlich eindringen.

Nur wenn sich Spuren von Vergehungen darbieten, können sie sich auf deren Verfolgung einlassen. Allein selbst in diesem Falle müssen sie, wenn

keine

keine Gefahr im Verzuge obwaltet, auf vorgängige Anzeige bei dem Kreisdirektor, dessen Verfügung gewärtigen.

§. 88. Haussuchungen, zu deren Veranstaltung gesetzmäßige Veranlassung vorhanden ist, dürfen nicht anders, als unter Zuziehung des betreffenden Bezirk-, oder Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

§. 89. Alle Exekutionen, durch welche

a) Handlungen erzwungen,

b) Dergleichen für Rechnung des Verpflichteten ausgeführt,

c) Objekte von mehr als 100 Rthlr. Werth, beigetrieben werden sollen,

müssen immer unter der Leitung eines Offiziers gestellt werden.

§. 90. Die dazu geeignet erachteten Gendarmenoffiziere werden zu der richtigen und gewissenhaften Aufnahme von Protokollen eidlich verpflichtet. Insofern dieses geschehen ist, haben die von ihnen aufgenommenen Protokolle vollen Glauben. Die von den Gendarmenoffizieren, in Beziehung auf ihren Dienst, ausgestellten Atteste und gemachten Anzeigen, haben die Beweiskraft, welche die Allgemeine Gerichtsordnung vorschreibt.

§. 91. Gemeine Gendarmen sind zum Protokolliren nicht berufen; auch soll ihren schriftlichen Anzeigen auf Amtspflicht die Wirkung öffentlicher Urkunden nicht beigelegt, sondern deren Inhalt durch spezielles Verhör zur Vollständigkeit, Bestimmtheit und der hieraus resultirenden Gewißheit erhoben werden. Was dieselben solchergestalt auf ihren Amtseid zu Protokoll erklären, hat die Wirkung eines beeidigten Zeugnisses.

§. 92. Sind Offiziere und Gendarmen bei dem Gegenstande persönlich interessirt, über welches sie ein Zeugniß abzugeben haben; so wird die Beweiskraft dadurch immer geschwächt. Bis zu welchem Maaße dies geschieht, muß in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurtheilt werden.

§. 93. Thätlicher Widerstand gegen die Gendarmerie, wird mit der §. 166. Tit. 20. Thl. 2. Allgem. Landrecht, bestimmten Strafe belegt.

IV. Abschnitt.

IV. Abschnitt.

Von der Verstärkung der Exekutionsmittel durch den Beistand der Gemeinden und militairischen Kommandos.

§. 94. Die Gemeinden sind schuldig die Gendarmerie bei der Ausführung ihrer Aufträge in allen Fällen, wo sie von derselben dazu aufgefordert werden, nach deren Anordnung zu unterstützen. Die Gendarmerie soll dies jedoch nur in dringenden Fällen, von dem Gemeinde- oder Bezirksvorsteher fordern; wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, die Bestimmung des Kreisdirektors darüber einholen.

§. 95. Der Beurtheilung des Kreisdirektors bleibt es überlassen, ob der Widerstand durch ein solches Aufgebot der Gemeinden beseitigt werden kann, oder ob es zweckmäßiger ist, die Hülfe der nächsten Garnison und die Gendarmerie des nächsten Kreises zu requiriren.

§. 96. Die Kantonnementskommandanten und Garnisonchefs, sind die von ihnen requirirte Hülfe unweigerlich zu gewähren schuldig.

Diese militairische Verstärkung wird nach der Bestimmung zu §. 71. unter das Kommando des Kreisbrigadiers gestellt, wenn sie nicht von einem Offizier höheren Ranges zugeführt wird.

V. Abschnitt.

Subordinations- und Disziplinarverhältnisse.

§. 97. Die Kreisdirektoren sind die Gehülfen und Subalternen ihres Büreaus durch Zurechtweisungen, Verweise und leichte Ordnungsstrafen, zur Dienstordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, so befugt als schuldig.

§. 98. Eben dies findet Statt, im Verhältniß gegen die ihnen beigegebenen Kreisdeputirten.

§. 99. Die Subalternen ihres Büreau und der unter ihrer Kuratel stehenden Kasse, ingleichen die Offizianten der ihrer Aufsicht anvertraueten

Anstalten,

Anstalten, sind sie, in den Fällen wo Gefahr im Verzuge ist, sofort ab officio zu suspendiren befugt. Außer diesem Falle haben sie der Regierung die Verfügung zu überlassen.

§. 100. Denjenigen Behörden und Personen, welche Anweisungen von ihnen annehmen müssen, sind sie, Strafandrohungen zu machen, auch bis auf ein Maaß von 20 Thlr. diese Strafe festzusetzen, befugt.

§. 101. Wegen der Disziplinarverhältnisse der Gendarmerie ist oben §. 77. das Nähere bestimmt. Sollte sich der Kreisbrigadier wider Erwarten den Anordnungen und Zurechtweisungen des Kreisdirektors nicht fügen; so ist deshalb bei der Regierung Remedur zu suchen.

§. 102. Die Kreisdirektorien bleiben nach wie vor der Regierung untergeordnet.

In letztern tritt jedoch zur Bearbeitung der Angelegenheiten sowohl der Kreis- als Grenzgendarmerie, insbesondere derjenigen, welche nach §. 73. den Kreisbrigadiers selbstständig überlassen sind, ein Oberbrigadier ein, welcher

a) in diesen Angelegenheiten und insbesondere in Disciplinarsachen der Gendarmerie selbstständig verfügt;

b) als Mitglied der Regierung in der Polizeideputation, die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei unter Konkurrenz eines zweiten Regierungsraths bearbeitet.

§. 103. In weiterer Instanz steht die Gendarmerie unter der gemeinsamen Leitung des Chefs der Allgemeinen Polizei und des Allgemeinen Kriegesdepartements.

Dem Ersteren wird ein besonderer Rath, in der Person des Chefs der Gendarmerie beigegeben, welcher alle darauf einschlagende Angelegenheiten bearbeitet.

§. 104. Wegen der Grenzgendarmerie wird eine besondere Verfügung ergehen.

§. 105. Wir tragen Unserm Staatskanzler auf, wegen Ausführung dieses Edikts das Erforderliche zu besorgen, und autorisiren dabei diejenigen Modifikationen, welche die Umstände und der Zweck erheischen, die definitive

Organisation möglichst zu beschleunigen, und sich ihr durch das Interimistikum in soweit zu nähern, wie es nur irgend thunlich ist.

Urkundlich von Uns höchsteigenhändig unterschrieben und auf Unsern Befehl mit dem Königl. Insiegel bedrucket.

Geschehen und gegeben Berlin, den 30sten Juli 1812.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 128.) Deklaration wegen Aufhebung der sogenannten Schiffsbaufreiheits- und Volksführungsgelder. Vom 30sten Juli 1812.

Die auf den Grund älterer Lizentreglements und Observanzen in Unsern Ostseehäfen noch statt habende Einrichtung,

daß den Besitzern der im Lande erbaueten Schiffe, auf mehrere Jahre ein Theil der Lizentgefälle unter der Benennung:

„Baufreiheitsgelder"

vergütigt wird,

imgleichen, daß theils unbedingt, theils für gewisse Fälle, unter der Benennung:

„Volksführungsgelder"

ein Theil der Lizentgefälle bonifizirt wird,

ist rücksichtlich der Volksführungsgelder dem jetzigen Gange des Handels nicht angemessen, rücksichtlich der Schiffsbau-Freiheitsgelder aber gleichfalls von der Art, daß sie zur Erreichung des ursprünglich vor Augen gehabten Zwecks, in dem beabsichtigten Umfange nicht beiträgt. Da Wir nun inmittelst jede Gelegenheit benutzt haben, um den Handel und Verkehr in Unsern Häfen zu heben und von allen lästigen Förmlichkeiten so viel als möglich zu befreien; so setzen Wir hiermit fest, daß jene Prämien ferner und vom Tage der Publikation gegenwärtiger Deklaration an, nicht mehr geleistet werden sollen. Damit indeß diejenigen, welche in Gefolge der bisherigen Verfassung ihre Spekulation auf den Genuß der Baufreiheitsgelder bereits gemacht haben, durch die jetzige Verordnung nicht benachtheiligt werden, so bestimmen Wir

1) daß für diejenigen Schiffe, auf welche der Freiheitsbrief schon ausgefertigt worden, die Vergütigung bis zum Ablauf der zugesicherten Befreiung fortdauern; und

2) für Schiffe, welche bei Erscheinung dieser Ordre schon im Bau, oder in der Hauptreparatur vom Kiel aus, begriffen sind, die Freiheitsbriefe in den sich dazu eignenden Fällen noch in sofern ausgefertiget werden sollen, als die Schiffseigenthümer innerhalb 4 Wochen nachweisen, daß das Gefäß wirklich im Bau, oder in der gedachten Hauptreparatur begriffen ist.

Wir

Wir befehlen, daß nach diesem Unsern Willen in Unsern Ostseehäfen durchgängig verfahren werde.

Urkundlich haben Wir diese Deklaration Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 30sten Juli 1812.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

Sack. v. Heydebreck.

(No. 129.) Freizügigkeits-Konvention zwischen Seiner Königl. Majestät von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 3ten März 1812. Ratifizirt den 31sten März 1812.

Seine Königliche Majestät von Preußen und die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche beide den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld (gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, haben zu diesem Behuf zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nehmlich Seine Majestät der König von Preußen Ihren bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und des Königl. rothen Adlerordens Ritter, Baron *de Chambrier d'Oleires* Exzellenz — und der Landammann der Schweiz, im Namen der hochlöblichen Eidgenossenschaft, die Hochgeachten Herren Hans Bernhard Sarrasin, Bürgermeister des Kantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des kleinen und des Staatsraths und Dreierherr, welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgang aus den Königl. Preußischen Landen in die Schweiz, oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bei denjenigen Auswanderungsfällen, welche in den beiden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebornen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

Art. 2. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatskassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen, überhaupt in die Kasse irgend eines Privat-, Abschoß- oder Abfahrtsgeld-Berechtigten, fließen würden.

Art. 3. Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1. und 2. sollen sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

Art. 4. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention sollen in Zeit von 4 Monaten, vom heutigen Tage an zu rechnen, oder, wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden. Geschlossen in Basel, den dritten März, im Jahr Eintausend Acht Hundert und Zwölf.

(L. S.) *Jean Pierre B. de Chambrier d'Oleires.*

(L. S.) *Jean Bernard Sarrasin,*
Bourgemaitre du Canton de Bale.

L. S.) *Jean Rodolph Stehelin,*
Conseiller d'Etat et Tresorier.

Vorstehende Konvention ist von Sr. Königlichen Majestät unterm 31sten März c. ratifizirt.
